



Vollmacht Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte/ EEG/Batterien

von

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

an

Interzero Circular Consulting Austria GmbH

Vorgartenstraße 206c
1020 Wien

- nachfolgend **Auftragnehmer** oder **Bevollmächtigter** oder kurz **ICCA** genannt -

Die Verpackungsverordnung (Verpack-VO), die Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) und die Batterienverordnung (Batt-VO) legen – auf Basis des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) – fest, dass ausländische Versandhändler bzw. ausländische Fernabsatzhändler von Verpackungen, Einwegkunststoffprodukten, Elektro- und Elektronikgeräten (EEG) und Batterien im Inland einen Bevollmächtigten benennen müssen bzw. ausländische Hersteller solcher Produkte einen Bevollmächtigten benennen können, der für sie die Registrierung in einem Hersteller-Register durchführt und für die Erfüllung der Pflichten der ausländischen Fernabsatzhändler/Versandhändler bzw. ausländischen Hersteller verantwortlich ist.

ICCA übernimmt in Österreich als Bevollmächtigter die Verpflichtungen des Auftraggebers nach dem AWG 2002, der Verpack-VO, der EAG-VO bzw. der Batt-VO im Zusammenhang mit der Inverkehrsetzung von Verpackungen/Einwegkunststoffprodukten/EEG/Batterien. Zu diesem Zweck wird folgendes vereinbart:

1. Der Auftraggeber überträgt im Sinne der §§ 16a, 16b, 16c bzw. 16d Verpack-VO bzw. §§ 21a bzw. 21b EAG-VO bzw. §§ 25a bzw. 25b Batt-VO der ICCA als alleinigem Bevollmächtigten die Erfüllung seiner Verpflichtungen als ausländischer Hersteller bzw. ausländischer Versandhändler / ausländischer Fernabsatzhändler.

Anlage 1 zum Bevollmächtigten Vertrag

2. Die Bevollmächtigung betrifft folgenden Bereich:

2.1. Verpackungen/Einwegkunststoffprodukte

Bereich der Bevollmächtigung	ausländischer Hersteller (Verpackung) ¹⁾	ausländischer Versandhändler (Verpackung) ¹⁾	ausländischer Hersteller (Einwegkunststoffprodukte) ¹⁾	ausländischer Fernabsatzhändler (Einwegkunststoffprodukte) ¹⁾
Bestellung als Bevollmächtigter für den Bereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ Definition „ausländischer Hersteller“, „ausländischer Versandhändler (Verpackung)“, bzw. „ausländischer Fernabsatzhändler (Einwegkunststoffprodukte)“ siehe §§ 13g und 12a AWG 2002.

2.2. EEG

Bereich der Bevollmächtigung	ausländischer Hersteller ¹⁾	ausländischer Fernabsatzhändler ¹⁾
Bestellung als Bevollmächtigter für den Bereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ Definition „ausländischer Hersteller“ bzw. „ausländischer Fernabsatzhändler“ siehe § 12a AWG 2002.

2.3. Batterien

Bereich der Bevollmächtigung	ausländischer Hersteller ¹⁾	ausländischer Fernabsatzhändler ¹⁾
Bestellung als Bevollmächtigter für den Bereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ Definition „ausländischer Hersteller“ bzw. „ausländischer Fernabsatzhändler“ siehe § 12a AWG 2002.

3. Die Bevollmächtigung betrifft folgenden Umfang:

Bevollmächtigungsumfang Verpackungen	Haushaltsverpackungen	Gewerbliche Verpackungen
Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Glas	<input type="checkbox"/>	
Holz		<input type="checkbox"/>
Metalle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Leichtverpackungen	<input type="checkbox"/>	
EPS (Aufgeschäumtes bzw. Expandiertes Polysterol)		<input type="checkbox"/>
Kunststoffe Folien		<input type="checkbox"/>
Kunststoffe Hohlkörper		<input type="checkbox"/>
Sonstige Verpackungen		<input type="checkbox"/>

Anlage 1 zum Bevollmächtigten Vertrag

Bevollmächtigungsumfang Einwegkunststoffprodukte	
Feuchttücher	<input type="checkbox"/>
Luftballons	<input type="checkbox"/>
Tabakprodukte	<input type="checkbox"/>
Fanggeräte gemäß § 3 Z 27 Verpack-VO	<input type="checkbox"/>

Bevollmächtigungsumfang EEG	Geräte für private Haushalte und „dual-use“²⁾	Geräte für gewerbliche Zwecke²⁾
Großgeräte (eine der äußeren Abmessungen beträgt > 50 cm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärmeüberträger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von > 100 cm ² enthalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kleingeräte (keine der äußeren Abmessungen beträgt > 50 cm) – Kleingeräte sonstige – Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lampen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Photovoltaikmodule		<input type="checkbox"/>

²⁾ Zuordnung zum Haushalt- bzw. dual-use-Bereich und Gewerbebereich gem. EAG-VO und Zuordnungsliste des BMK.

Bevollmächtigungsumfang Batterien	
Gerätebatterien	<input type="checkbox"/>
Fahrzeugaakkterien	<input type="checkbox"/>
Industriebatterien	<input type="checkbox"/>

4. Mit der Bevollmächtigung sind insbesondere folgende Berechtigungen und Verpflichtungen des Bevollmächtigten verbunden:

- a. Registrierung als Bevollmächtigter im Register gem. § 22 Abs 1 AWG 2002 unter Angabe der Daten nach §§ 16a Abs 2 Z 1, 16b Abs 3 Z 1, 16c Abs 2 Z 1 bzw 16d Abs 3 Z 1 Verpack-VO bzw. § 21 Abs 1 Z 1 bis 9 EAG-VO bzw. §§ 22 Abs 1 Z 1 bis 7 Batt-VO;
- b. Übermittlung der Registrierungsdaten getrennt für jeden Auftragnehmer und Bereich der Bevollmächtigung an das Register gem. § 22 Abs 1 AWG 2002;
- c. Information jedes Primärverpflichteten gem. § 13g Abs 1 Z 1 bis 4 AWG 2002 (Verpackung) bzw. jedes betroffenen Herstellers gem. § 12a Abs 4 Z 1 und Abs 5 Z 1 AWG 2002 (Einwegkunststoffprodukte) bzw. jedes betroffenen Herstellers gem. § 12a Abs 1 Z 3 AWG 2002 (EEG) bzw. jedes betroffenen Herstellers gem. § 12a Abs 2 Z 1 AWG 2002 (Batterien) über Art und Umfang der Bevollmächtigung sowie über allfällige Änderungen derselben und über die jeweils ihn betreffenden Massen an Verpackungen bzw. Einwegkunststoffprodukten bzw. EEG bzw. Batterien, für die der ausländische Hersteller verantwortlich ist (nur für „ausländische Hersteller“);
- d. Übermittlung einer Liste der betroffenen Primärverpflichteten gem. § 13g Abs 1 Z 1 bis 4 AWG 2002 (Verpackung) bzw der betroffenen Hersteller gem. § 12a Abs 4 Z 1 und Abs 5 Z 1 AWG

Anlage 1 zum Bevollmächtigten Vertrag

- 2002 (Einwegkunststoffprodukte) bzw. der betroffenen Hersteller gem. § 12a Abs 1 Z 3 AWG 2002 (EEG) bzw. der betroffenen Hersteller gem. § 12a Abs 2 Z 1 AWG 2002 (Batterien) an das zuständige Register (nur für „ausländische Hersteller“);
- e. Meldung einer etwaigen Einstellung der Tätigkeit der bevollmächtigenden Person oder des Bevollmächtigten im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 und
 - f. Meldung über die Inverkehrsetzung, Sammlung und Behandlung, getrennt für jeden ihn Bevollmächtigenden, an das zuständige Register bzw. an das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem.
- 5. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach allen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (siehe insb RoHS-Richtlinie 2011/65/EU) ist von der Bevollmächtigung jedenfalls nicht umfasst.
 - 6. Der Auftraggeber sichert zu, dass dem Bevollmächtigten alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und etwaige Änderungen der Daten unverzüglich bekannt gegeben werden.
 - 7. Der Auftraggeber räumt dem Bevollmächtigten das Recht zum Abschluss von dem Auftraggeber verpflichtenden Verträgen im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen nach der Verpack-VO, nach der EAG-VO bzw. nach der Batt-VO sowie der Änderung und Beendigung dieser Verträge ein.
 - 8. Der Bevollmächtigte stimmt der Übernahme der angeführten Verpflichtungen ausdrücklich zu.
 - 9. Diese Vollmacht wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vollmacht endet grundsätzlich mit Beendigung des Bevollmächtigten-Vertrags, ohne dass es in Bezug auf die Vollmacht einer gesonderten Erklärung bedarf.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Auftraggeber



**Interzero Circular Consulting
Austria GmbH**
Vorgartenstraße 206C, 2. Stock
AT-1020 Wien
ATU 65881637

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Bevollmächtigter